

Juristische Praxis

Formularsammlung

für die

Berliner Rechtspraxis

von

Peter Löw



Löw & Vorderwülbecke Verlag

Juristische Praxis

Herausgegeben von
Dr. jur. utr. Martin Vorderwülbecke, München
und Dr. phil. Peter Löw, Regensburg

Formularsammlung für die Berliner Rechtspraxis

von

Dr. phil. Peter Löw

Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Regensburg
Assessor in Berlin



Löw & Vorderwülbecke Verlag 1990

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Löw, Peter:

Formularsammlung für die Berliner Rechtspraxis/von Peter Löw.

- 1. Aufl. - Baden-Baden : Löw & Vorderwülbecke, 1990

(Juristische Praxis)

ISBN 3-928017-75-6

ISBN 3-928017-75-6

Satz: Löw & Vorderwülbecke Verlag Baden-Baden

Druck: Difo-Druck GmbH Bamberg

Vorwort

Diese Formularsammlung ist nicht die erste, die dem Juristen praktische Dienste leisten soll. Sie ist jedoch die erste, die sich ausschließlich mit den Besonderheiten nur eines Bundeslandes beschäftigt.

Die bereits veröffentlichten Arbeiten leisten gute Dienste, soweit es um die Darstellung des allgemeinen und grundsätzlichen Aufbaus eines juristischen Formulars geht. Wegen ihrer überregionalen Konzeption sind sie jedoch nicht in der Lage, landesspezifische Feinheiten zu berücksichtigen. Als direkte Formulierungsvorlage scheiden sie damit für den täglichen Gebrauch weitgehend aus.

Besonders spürbar wurde dieses Defizit dem angehenden Juristen im Vorbereitungsdienst, der hinsichtlich der Formulierung von Urteilen und anderen Entscheidungen auf die häufig unterschiedlichen Ansichten seiner jeweiligen Ausbilder angewiesen blieb.

Diese Lücke soll mit der Formularsammlung für Berlin geschlossen werden. Dabei war ich mir von Anfang an im Klaren, daß es nicht möglich war, eine allgemeingültige Mustersammlung zu erstellen. Das einzig richtige, das "ideale" Formular gibt es nicht. Für die Formulierung eines juristischen Textes sind meist nur die Mindestanforderungen gesetzlich erfaßt. Die Abfassung und Gestaltung rechtlicher Schriftsätze unterliegt damit weitgehend der richterlichen oder anwaltlichen Gestaltungsfreiheit.

Dennoch läßt sich in gewissem Umfang eine typische, Berliner Anwendungs- und Formulierungspraxis feststellen, die in den folgenden Mustern ihren Niederschlag gefunden hat. Allen dargestellten Texten liegen Berliner Originale zugrunde, die sorgfältig ausgewählt, analysiert und für den angestrebten Zweck verwertet wurden. Dabei wurde auch die von der Praxis gelegentlich abweichende Ansicht des JPA berücksichtigt.

Ziel der Arbeit sollte es sein, dem praktizierenden, bzw. dem angehenden Juristen ein Kompendium in die Hand zu geben, das ihn in die Lage versetzt unter Berücksichtigung der Berliner Formulierungsgewohnheiten einen Text zu erstellen, der in der vorgeschlagenen Form zwar von anderen geringfügig abweichen mag, jedoch eine korrekte und weitgehend übliche Lösung darstellt.

Diese Arbeit ist in der gewählten Form ein Pilotprojekt. Weitere Formularsammlungen für die anderen Bundesländer sollen ihr folgen. Es ist nicht auszuschließen, daß an einigen Stellen Verbesserungen angebracht erscheinen. Sollte der Benutzer derartige Korrekturen oder Ergänzungen für notwendig oder wünschenswert erachten, so bin ich für jede Anregung dankbar und werde sie sorgfältig erwägen.

Regensburg, im Juli 1990

Peter Löw

Danksagung

Diese Arbeit wäre nicht zustande gekommen, hätte es nicht Ermunterung und Förderung von zahlreichen Seiten gegeben. So waren nicht nur liebe Freunde stets eine verlässliche Stütze, wenn der Mut einmal zu sinken drohte, es fanden sich auch kompetente Praktiker, die unter Hingabe eines Gutteils ihrer Zeit wertvolle Anregungen geben konnten und die mit ihrem fachkundigen Fingerzeig Fehler oder Ungeschicklichkeiten auszumerzen halfen.

Mein besonderer Dank gilt daher:

<i>Herrn Richter am Obergerverwaltungsgericht Berlin</i>	<i>Liermann,</i>
<i>Herrn Staatsanwalt am Landgericht Berlin</i>	<i>Mehlis,</i>
<i>Herrn Richter am Landgericht Berlin</i>	<i>Dr. Prange,</i>
<i>Herrn Sachbearbeiter am Bezirksamt Steglitz von Berlin</i>	<i>Szalies,</i>
<i>Herrn Richter am Verwaltungsgericht Berlin</i>	<i>Schoof,</i>
<i>Herrn Rechtsanwalt</i>	<i>Dr. Vorderwülbecke,</i>
<i>Herrn Rechtsanwalt</i>	<i>Winter.</i>

Vergessen möchte ich aber auch nicht die vielen Helfer, deren rührige Bereitschaft zur Unterstützung wesentlich zum Gelingen des Vorhabens beigetragen hat. Hier richtet sich mein herzlicher Dank an:

Herrn Direktor Ralph Camps, Frau Assessorin Ulrike Dithmar (Wiss. Mitarbeiterin), Herrn Rechtsanwalt Hubertus von Hessen, Herrn Assessor Thomas Jung, Herrn Assessor Dr. Johann Killinger, Herrn Rechtsreferendar Roland Kuckhoff, Herrn Rechtsreferendar Ingo Lange, Herrn Assessor Dr. Sebastian Paust, Herrn Assessor Dr. Friedrich-Carl Wachs (M.A.) und seine Frau Assessorin Victoria Wachs (Wiss. Mitarbeiterin).

Regensburg, im Juli 1990

Peter Löw

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	5
<i>Danksagung</i>	6
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	7
<i>Hinweise für den Benutzer</i>	8
<hr/>	
I. Teil: Die Entscheidung der ordentlichen Gerichte in Zivilsachen	9
Nr. 1: Das Urteil erster Instanz	11
Nr. 2: Das Urteil erster Instanz (Nebenintervention und Widerklage)	26
Nr. 3: Das Versäumnisurteil (mit Tenorierungsbeispielen im Falle eines Wiedereinsetzungsantrags gegen die Versäumung der Einspruchsfrist)	30
Nr. 4: Das Urteil im einstweiligen Verfügungsverfahren (mit Anmerkungen zum Urteil im Arrestverfahren)	34
Nr. 5: Das Berufungsurteil	38
Nr. 6: Der Beschluß (hier im Prozeßkostenhilfverfahren)	43
Nr. 7: Der Beweisbeschluß	47
Nr. 8: Der Beschluß im einstweiligen Verfügungsverfahren	50
Nr. 9: Der Arrestbefehl	53
Nr. 10: Die Entscheidung über die (sofortige) Beschwerde (hier der Streitwertbeschwerde)	56
II. Teil: Der anwaltliche Schriftsatz im zivilgerichtlichen Verfahren	59
Nr. 11: Die Klageschrift (Grundmuster)	61
Nr. 12: Die Klageerwiderung (Grundmuster)	69
Nr. 13: Die Klageschrift (Feststellungs- und unbezifferter Leistungsantrag)	74
Nr. 14: Die Klageerwiderung (Widerklage und Drittwiderklage)	77
Nr. 15: Die Berufungsschrift mit Berufungsbegründung	80
III. Teil: Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft	83
Nr. 16: Die Anklageschrift	85
Nr. 17: Der Eistellungsbescheid nach § 170 Absatz 2 StPO	94
IV. Teil: Die Entscheidung der ordentlichen Gerichte in Strafsachen	98
Nr. 18: Der Strafbefehl	100
Nr. 19: Das Urteil erster Instanz	103
Nr. 20: Das Berufungsurteil	110
Nr. 21: Der Revisionsbeschluß des Kammergerichts	113
Nr. 22: Das Revisionsurteil des Kammergerichts	116
Nr. 23: Das Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs	120
V. Teil: Die Entscheidung der Arbeitsgerichte	122
Nr. 24: Das Urteil erster Instanz	124
Nr. 25: Der Beschluß im Beschlußverfahren	130
VI. Teil: Die Entscheidung im Verwaltungsverfahren	135
Nr. 26: Der Verwaltungsbescheid	138
Nr. 27: Der zurückweisende Widerspruchsbescheid	143
Nr. 28: Der stattgebende Widerspruchsbescheid	150
Nr. 29: Der Kostenfestsetzungsbescheid im Widerspruchsverfahren	152

VII. Teil: Die Entscheidung der Verwaltungsgerichte	154
Nr. 30: Das verwaltungsgerichtliche Urteil	158
Nr. 31: Das Urteil im Normenkontrollverfahren	166
Nr. 32: Der Gerichtsbescheid	170
Nr. 33: Der Beschluß im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (§§ 80 Absatz 5 und 123 VwGO)	173
<hr/>	
<i>Anhang: Adressen für Berliner Rechtsreferendare</i>	176
<i>Sachregister</i>	177

Hinweise für den Benutzer

Die *Formularsammlung für die Berliner Rechtspraxis* soll nicht Lehrbuch, sondern Hand- und Arbeitsbuch für den täglichen Gebrauch sein. Besonderer Wert wurde daher auf eine übersichtliche und praktische Gestaltung gelegt. In sieben Sachteilen werden 33 Formulare vorgestellt, die in ihrer Grundstruktur die gebräuchlichsten Entscheidungen und Anträge aus der Berliner Rechtspraxis behandeln. Da es jedoch unmöglich gewesen wäre und auch der Wirklichkeit nicht entsprochen hätte, alle Details und Besonderheiten in die einzelnen Formulartexte selbst aufzunehmen, wurden jeweils umfangreiche Anmerkungsteile beigefügt. Die Randnummern der Anmerkungen entsprechen denen der zugehörigen Anmerkungszeichen im Musterformulartext. Dadurch soll ein einfacher und schneller Wechsel von Textteil zu Anmerkungsteil und umgekehrt gewährleistet werden.

Am Ende der Arbeit befindet sich darüberhinaus ein Sachregister, das seinerseits auf Mustertexte oder Anmerkungen verweist.

Der breite Rand soll Raum für Glossaturen und eigene Bemerkungen schaffen. Erst die intensive Nutzung dieser Möglichkeit macht das Buch zu einem wirklich effektiven Instrument für die individuelle Anwendung.

Jedem Kapitel schließlich wurde ein einleitender Teil vorangestellt, der nicht nur Hinweise auf einschlägige Rechtsvorschriften und Literatur gibt, sondern auch Ausführungen zum Berliner Gerichts- und Behördenaufbau macht. Dabei wurde auch auf ein aktuelles Adress- und Telefonverzeichnis nicht verzichtet.

Nach allem hoffe ich, daß sich die Sammlung als nützlicher und praktischer Begleiter erweisen möge.

I. Teil: Die Entscheidung der ordentlichen Gerichte in Zivilsachen

I. Form und Inhalt

Die Zivilgerichte entscheiden über die zu ihnen gelangten Rechtsstreitigkeiten durch Urteil oder Beschluß.

Eine Bestimmung über Form und Inhalt von Urteilen enthält § 313 ZPO. Dort werden zwingende Mindestanforderungen gestellt. So ist u.a. die Aufeinanderfolge von Rubrum, Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen verbindlich festgelegt. Weitere Form- und Aufbauanforderungen finden sich an anderer Stelle, so z.B. in § 313b Satz 2 ZPO (Kopf bei Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteilen), insbesondere aber bei den Rechtsmittelvorschriften.

Ein Verstoß gegen Formvorschriften macht das *Urteil*, soweit es überhaupt besteht, nicht unwirksam. Er macht aber das sonst zulässige Rechtsmittel statthaft, sofern das Urteil unbestimmt oder sachlich unvollständig ist.

Anders als beim Urteil fehlen Form- und Strukturvorschriften für die Abfassung von *Beschlüssen* fast völlig. § 329 Absatz 1 ZPO spart bei seiner Verweisung bewußt den § 313 ZPO aus. So unterliegt die Abfassung der Beschlüsse in weit größerem Umfang der Gestaltungsfreiheit der Gerichte. Gemeinsame Übung hat jedoch auch hier zu typisierten Formen geführt, auch wenn eine größere Artenvielfalt als beim Urteil festgestellt werden kann. Im folgenden ist eine Auswahl gängiger Beschlüsse getroffen worden.

II. Organisation und Rechtsweg

In den Fällen des § 23 GVG entscheiden die *Amtsgerichte* erstinstanzlich, und zwar gem. § 22 Absatz 1 GVG durch den Amtsrichter als Einzelrichter. In Berlin (West) gibt es insgesamt 7 Amtsgerichtsbezirke.

Im übrigen ist das *Landgericht Berlin* erstinstanzlich zuständig, § 71 GVG. Außerdem entscheidet es über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Entscheidungen der Amtsgerichte, § 72 GVG. Das Landgericht Berlin ist im Zivilbereich, was seinen personellen Erfassungsbereich, als auch seinen organisatorischen Umfang¹ angeht, das größte Landgericht in der Bundesrepublik Deutschland. Es verfügt alleine über 67 Zivilkammern², die durch einen Vorsitzenden Richter und zwei Richter entscheiden.

Darüberhinaus besitzt es 12 Kammern für Handelssachen (90–102), die in den Fällen der §§ 95, 96 ZPO durch einen Vorsitzenden und zwei ehrenamtliche Richter (§ 105 Absatz 1 GVG) entscheiden.

Die 26 Zivilsenate des *Kammergerichts* sind ausschließlich Spruchkörper der Beschwerde- und Berufungsinstanz gegen Beschlüsse und Urteile der Landgerichte, bzw. in Kindschaftsachen der Amtsgerichte, § 119 GVG. Sie entscheiden i.d.R. durch drei Richter einschließlich des Vorsitzenden, § 122 Absatz 1 GVG.

Die Zivilsenate des *Bundesgerichtshofs* (BGH) schließlich sind für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile des Kammergerichts sowie der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kammergerichts in den Fällen des § 133 Nr. 2 GVG zuständig. Sie sind mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.